

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 4, 17, 35 (Bereitschaftsdienst von Ingenieuren
in Kernforschungsanlage)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 724/76

Urteil des BAG vom 31. Mai 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 724/76

11 Sa 1133/75 Düsseldorf

Verkündet am
31. Mai 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1978 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schaible für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. März 1976 - 11 Sa 1133/75 - wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, über den 1. Oktober 1974 hinaus für den aus dem 24-Stunden-Dienst der Ingenieure vom Dienst erwachsenden Bereitschaftsdienst eine Vergütung in Höhe von 75 v.H. der tariflichen Überstundenvergütung zu zahlen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind als Ingenieure bei der Beklagten im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Nach dem Haustarifvertrag der Beklagten (KFA) vom 5. September 1973 und nach § 2 der Anstellungsverträge finden auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 und der diesen ergänzenden oder ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträge entsprechende Anwendung.

Die Beklagte, die Reaktoren und kritische Großexperimente betreibt, ist nach den mit der Betriebserlaubnis verbundenen Auflagen gehalten, eine Sicherheitszentrale zu unterhalten. Die Zentrale ist in einer 24-Stunden-Schicht mit je einem Ingenieur vom Dienst ("IvD") und einem Fernmelder vom Dienst ("FvD") besetzt. Als FvD sind Angehörige der bei der Beklagten bestehenden Werksfeuerwehr eingesetzt. Die IvD's sind Angestellte von Abteilungen mit zentralen Aufgaben im technischen Bereich.

- 3 -

Am 28. Juni 1967 fand eine IvD-Besprechung statt, in der beschlossen wurde, für die Entlohnung des 24-Stunden-Schichtdienstes folgendes zu fordern:

"Die Entlohnung erfolgt an Werktagen so, daß die KFA-Arbeitszeit durch das Gehalt abgegolten wird und zusätzliche Arbeitszeitstunden mit 75 % der BAT-Überstundenpauschale bezahlt werden....."

Diesem Anliegen der IvD's kam die Beklagte mit der sog. KFA-Hausmitteilung vom 6. September 1968 nach, die auszugsweise folgenden Inhalt hat:

".....Die Geschäftsführung hat nach eingehender Erörterung dieses Fragenkomplexes folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Einsatz der IvD in 24-Stunden-Schichten und der Vergütung der dabei anfallenden Überstunden mit 75 % der Überstundenpauschale wird zugestimmt."

In der Folgezeit wurde die Vergütung entsprechend dieser Hausmitteilung gezahlt.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1974 an die Kläger hat die Beklagte auf die ab 1. Oktober 1974 für die Angestellten des öffentlichen Dienstes durch den 33. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 12. Juni 1974 eingeführten Zeitzuschläge hingewiesen sowie darauf, daß sie aufgrund bestehender Tarifbindung seit dem 1. November 1973 zur Einhaltung der Vorschriften für alle unter den BAT fallenden Angestellten verpflichtet sei; mit Rücksicht darauf sehe sie sich nicht in der Lage, das bis zum 30. September 1974 praktizierte Abrechnungsverfahren ab 1. Oktober 1974 weiterhin anzuwenden. Sie werde deshalb für die ab 1. Oktober 1974 geleisteten IvD-Dienste die für das Feuerwehrpersonal im Angestelltenverhältnis geltenden Vorschriften abrechnungsmäßig zugrunde legen. Daraufhin teilten die Kläger der Beklagten mit, die in dem Schreiben vom 22. Oktober 1975 enthaltene Änderungskündigung unter dem Vorbehalt anzunehmen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen rechtswirksam und nicht sozial ungerechtfertigt sei.

Am 18. Juni 1975 schrieb die Beklagte an die Kläger,



- 4 -

sie kündige für den Fall, daß das Schreiben vom 22. Oktober 1974 nicht als wirksame Teilkündigung angesehen werden sollte, die Regelung über die 75%-ige Überstundenvergütung zur Abgeltung des Bereitschaftsdienstes. Außerdem werde die Abrechnung des Bereitschaftsdienstes künftig nicht mehr - wie seinerzeit im Schreiben vom 22. Oktober 1974 angeboten - nach der tariflichen Regelung für das Feuerwehrpersonal im Angestelltenverhältnis vorgenommen. Statt dessen werde sie die Abrechnung ab 1. Oktober 1974 nach der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15. Juli 1974 zur Durchführung des 33. Änderungstarifvertrages zum BAT vornehmen.

Die Kläger haben vorgetragen, die "Freistellung" der IVD's von ihren normalen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen sei nur "Theorie", da sie zum Teil leitende Tätigkeiten ausübten und ihre normale Tätigkeit ohne Rücksicht auf den Schichtdienst fortführen müßten. Das bedeute eine Mehrbelastung. Zwischen 8.00 und 17.00 Uhr stelle der Sicherheitsdienst eine zusätzliche Belastung dar. Es sei daher gerechtfertigt, den Sicherheitsdienst im bisherigen Umfang zu vergüten. Darauf bestehe ein vertraglicher Anspruch. In der Übersendung der KFA-Hausmitteilung vom 6. September 1968 an jeden von ihnen sei nämlich eine wirksame Nebenabrede i.S. des § 4 BAT zu sehen. Zumindest komme der Hausmitteilung aber die Bedeutung eines Arbeitgebererlasses zu, der durch individuelle Aushändigung und sechsjährige Übung zum Inhalt des Einzelvertrages geworden sei. Die mit Schreiben der Beklagten vom 18. Juni 1975 erklärte Teilkündigung der Vereinbarung sei unwirksam. Neue Gesichtspunkte, die die bisher gewährte Teilleistung für die Zukunft nicht mehr als billig erscheinen ließen, seien nicht gegeben. Die Regelung der Überstundenvergütung im BAT beziehe sich jetzt wie früher auf die normal geleistete Arbeit, nicht aber auf Sonderleistungen, wie sie von den Kläger verlangt und erbracht würden.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kläger haben beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch über den 1. Oktober 1974 hinaus für die aus dem 24-Stunden-Dienst der Ingenieure vom Dienst erwachsenden Überstunden eine Vergütung in Höhe von 75 v.H. der Überstunden-Vergütungssätze entsprechend dem § 35 BAT zu zahlen.
2. festzustellen, daß die mit Schreiben vom 22. Oktober 1974, zugestellt am 29. Oktober 1974 ausgesprochene Änderung zum 1. Oktober 1974 rechtsunwirksam ist.
3. festzustellen, daß die Teilkündigung der Beklagten, ausgesprochen mit Schreiben vom 18. Juni 1975 unwirksam ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, daß die Kläger neben ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit als IvD in der Sicherheitszentrale ohne weiteres einen Teil ihrer regulären Arbeit mit erledigen könnten. Der Dienst als IvD sei außerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit "echter Bereitschaftsdienst". Die KFA-Hausmitteilung vom 6. September 1968, die den IvD's nur zur Kenntnisnahme und zum Verbleib zugeleitet worden sei, enthalte keine arbeitsvertragliche Nebenabrede, zumal es an der erforderlichen Schriftform gem. § 4 Abs. 2 BAT fehle. Die Hausmitteilung stelle auch keine Antwort auf das Ergebnisprotokoll vom 28. Juni 1967 dar. Die Entscheidung der Geschäftsführung sei vielmehr unabhängig davon am 12. August 1968 erfolgt und nunmehr durch die normative Wirkung des 33. Änderungsstarifvertrages zum BAT als beseitigt anzusehen. Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1974 sei deshalb auch keine Kündigung gewesen. Daraus ergebe sich aber der Wille, das bisherige Abrechnungsverfahren aufzuheben und durch ein anderes zu ersetzen. Jedenfalls müßte dieses Schreiben, falls die bisherige Regelung durch den 33. Änderungsstarifvertrag zum BAT nicht als beseitigt angesehen werden kann, als Teilkündigung umgedeutet werden. Ein Bindungswille, den Bereitschaftsdienst ein für alle Mal mit 75 % der Überstundenpauschale zu vergüten, habe niemals bestanden. Die Kläger hätten auch nicht darauf vertrauen können, daß diese Regelung uneingeschränkt

in aller Zukunft beibehalten werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung bezüglich des Klageantrages Ziff. 1 zurückgewiesen, im übrigen aber unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß der Zusatz im Klageantrag "entsprechend § 35 BAT" entfällt. Mit der Streichung dieses Zusatzes ist die Beklagte einverstanden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Kläger haben über den 1. Oktober 1974 hinaus Anspruch auf Vergütung in Höhe von 75 v.H. der tariflichen Überstundenvergütung für den aus dem 24-Stunden-Dienst der Ingenieure vom Dienst erwachsenden Bereitschaftsdienst.

Nachdem nur die Beklagte Revision eingelegt hat, ist in der Revisionsinstanz allein noch der Antrag auf Feststellung eines Anspruchs auf Bereitschaftsdienstvergütung in Höhe von 75 v.H. der tariflichen Überstundenvergütung streitbefangen. Rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit dieses Feststellungsantrages (§§ 253, 256 ZPO) bestehen nicht mehr; sie sind durch die erläuternden Ausführungen der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeräumt worden. Durch die im Einverständnis mit der Beklagten erfolgte Streichung des Passus "entsprechend § 35 BAT" im Klageantrag ist klargestellt worden und im Sinne des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO nunmehr auch hinreichend bestimmt, daß die Kläger lediglich eine auf der Grundlage der ursprünglich getroffenen Absprache aufbauende Bereitschaftsdienstvergütung begehren. Die Kläger begehren nicht, wovon zunächst ausgegangen werden konnte, eine



Überstundenvergütung für ihren Bereitschaftsdienst nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 BAT in der Fassung des 33. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 12. Juni 1974, durch den besondere Zeitzuschläge eingeführt worden sind. Zeitzuschläge werden von den Klägern nicht verlangt und könnten für den Bereitschaftsdienst nach der tariflichen Regelung gem. § 35 Abs. 2 BAT n.F. auch nicht beansprucht werden. Überstunden und Bereitschaftsdienst sind voneinander getrennte und auch gesondert geregelte Dienstleistungen. Die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft ist in § 35 BAT bewußt ausgeklammert worden, da hierfür eine Reihe von Sonderregelungen bestehen, die diese Frage für bestimmte Arbeitnehmergruppen abschließend regeln (vgl. z.B. die Sonderregelung 2 a Nr. 6 zu § 17 BAT für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten; Sonderregelung 2 b Nr. 5 zu § 17 BAT für Angestellte in Anstalten und Heimen; Sonderregelung 2 c Nr. 8 zu § 17 BAT für Ärzte und andere; vgl. dazu ferner Böhm-Spiertz, § 35 BAT Anm. 14; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, § 35 BAT Erl. 1; Uttlinger-Breier, Bd. I, § 35 BAT Erl. 16). Die Kläger, für die es keine einschlägige Sonderregelung gibt, beanspruchen wie bisher auch nur 75 v.H. der tariflichen Überstundenvergütung. § 35 BAT n.F. legt auch die Überstundenvergütung zwar nicht in festen Sätzen wie nach § 35 Abs. 2 BAT a.F., wohl aber genau bestimmbar fest. Vor allem ist in den jeweiligen Vergütungstarifverträgen auch die danach berechnete Überstundenvergütung nach wie vor mit einem bestimmten Stundensatz angegeben. Danach ist die Berechnungsgrundlage nicht mehr zweifelhaft. Irgendwelche Berechnungsschwierigkeiten sind ausgeschlossen. Durch das vorliegende Urteil wird infolgedessen der hier streitbefangene Komplex der Bezahlung des Bereitschaftsdienstes abschließend zwischen den Parteien bereinigt (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 23 a BAT; BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT; auch Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier). Entgegen den Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sind Fragen der Ansprüche auf eventuelle Zuschläge,

Hinweis: Auch Teiler der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vor allem Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Nach den revisionsrechtlich nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte den Klägern den Bereitschaftsdienst während des 24-Stunden-Dienstes als Ingenieur vom Dienst ab Oktober 1968 entsprechend dem Beschluß der Geschäftsführung vom 12. August 1968 vergütet. Diese Regelung ist, was letztlich auch die Beklagte nicht in Abrede stellt, jeweils Inhalt der Arbeitsverträge mit den Klägern geworden. Das Landesarbeitsgericht begründet das mit einer betrieblichen Übung, da der Arbeitgeber eine bestimmte Leistung vorbehaltlos versprochen und durch sein Verhalten den Eindruck erweckt habe, sich auch in Zukunft in rechtsverbindlicher Weise wie bisher verhalten zu wollen (vgl. BAG 22, 429 = AP Nr. 9 und BAG 23, 213 = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung). Nach dem gegebenen Sachverhalt liegt es allerdings näher, eine Vielzahl einzelvertraglicher Vereinbarungen anzunehmen. Mit der KFA-Hausmitteilung vom 6. September 1968, die den Beschluß der Geschäftsführung vom 12. August 1968 über die Zustimmung zur Vergütungsregelung der Ingenieure vom Dienst für den 24-Stunden-Dienst wiedergibt und die den Klägern zur Kenntnisnahme und zum Verbleib zugeleitet wurde, hat die Beklagte die weiter bestehende Forderung als Antrag der Ingenieure vom Dienst vom 28. Juni 1967 ausdrücklich angenommen. Dafür spricht nicht nur die inhaltliche Übereinstimmung mit der Vergütungsforderung der Ingenieure vom Dienst, wie sie in der sog. Ergebnisniederschrift vom 28. Juni 1967 festgehalten ist, sondern auch die Formulierung "wird zugestimmt" im Beschluß der Geschäftsführung vom 12. August 1968. Zumindest liegt in der Übermittlung der Hausmitteilung vom 6. September 1968 an die Kläger ein neues Angebot auf Abschluß einer vertraglichen Vergütungsregelung besagten Inhalts, das von den Klägern, wie der weitere Geschehensablauf zeigt, stillschweigend an-



genommen worden ist (vgl. §§ 150, 151 BGB). Nichts anderes liegt auch der betrieblichen Übung zugrunde. Letztlich kann es daher dahingestellt bleiben, ob die zum Inhalt des Arbeitsvertrages gewordene und deshalb auch für beide Parteien verbindliche Vergütungsregelung über die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes während des sog. 24-Stunden-Dienstes auf einer betrieblichen Übung oder einer ausdrücklichen Vereinbarung beruht. Denn auch bei der betrieblichen Übung ergibt sich die Verpflichtung zur Vergütung des Bereitschaftsdienstes entsprechend dem Geschäftsführerbeschuß vom 12. August 1968 aus einer den Arbeitsvertrag ergänzenden stillschweigenden einzelvertraglichen Vereinbarung (BAG AP Nr. 5, 8, 9 und 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; BAG AP Nr. 30 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; BAG 17, 90 = AP Nr. 6 zu § 13 BUrtG).

Die Wirksamkeit dieser Vergütungsvereinbarung kann auch nicht wegen fehlender Schriftform gem. § 4 Abs. 2 BAT in Zweifel gezogen werden. Denn es handelt sich bei dieser getroffenen Regelung nicht um eine Nebenabrede i.S. des § 4 Abs. 2 BAT, für die die Schriftform zur Wirksamkeit zwingend vorgeschrieben ist, sondern um eine die Hauptleistungen aus dem Arbeitsvertrag betreffende und nur der deklaratorischen Formvorschrift des § 4 Abs. 1 BAT unterliegende Abrede. Wie der Senat bereits mit Urteil vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - (AP Nr. 2 zu § 4 BAT) entschieden hat, ist nämlich in § 4 Abs. 1 BAT nicht nur der erstmals bei Beginn der Tätigkeit eines Angestellten abgeschlossene Arbeitsvertrag gemeint, sondern auch jede weitere vertragliche Vereinbarung, durch die der ursprüngliche Arbeitsvertrag hinsichtlich der den Arbeitsvertragsparteien obliegenden Hauptrechte und Hauptpflichten nach § 611 BGB, also Arbeitsleistung einerseits und Arbeitsentgelt andererseits, ergänzt wird. Eine solche Ergänzung haben die Parteien aber mit der vorliegenden Vergütungsvereinbarung vorgenommen. Die Kläger sind arbeitsvertraglich zur turnusmäßigen Ableistung des sog. 24-Stunden-Dienstes verpflichtet. Wenn daher die Parteien die Vergütung für den hierbei an-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



fallenden Bereitschaftsdienst vereinbaren, so haben sie damit eine Hauptpflicht aus dem Arbeitsvertrag näher geregelt und keine der konstitutiven Schriftform nach § 4 Abs. 2 BAT bedürftige Nebenabrede getroffen. Eine andere rechtliche Beurteilung müßte nur dann Platz greifen, wenn die Tarifvertragsparteien ausdrücklich den Abschluß einer Nebenabrede nach § 4 Abs. 2 BAT vorschreiben würden, wie dies z.B. für den Bereitschaftsdienst der Ärzte nach der Sonderregelung 2 c Nr. 8 zu § 17 BAT oder der Sonderregelung 2 e III Nr. 8 zu § 17 BAT vorgesehen ist. Das ist hier aber nicht der Fall. Für die Kläger besteht keine in Bezug genommene tarifliche Regelung, die sich mit der Abgeltung von Bereitschaftsdienst befaßt.

Die Vergütungsvereinbarung begegnet auch sonst keinen rechtlichen Bedenken; sie ist zulässig und verstößt weder gegen gesetzliche noch gegen zwingende tarifvertragliche Vorschriften. Das gilt insbesondere für die Arbeitszeitordnung, die nur die werktägliche Arbeitszeit, nicht aber den Bereitschaftsdienst regelt. Der Bereitschaftsdienst, bei dem sich der Arbeitnehmer lediglich an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes aufhalten muß, um im Bedarfsfall die Arbeit unverzüglich aufnehmen zu können (BAG 8, 25 = AP Nr. 5 zu § 7 AZO; BAG 10, 191 = AP Nr. 6 zu 12 AZO; BAG AP Nr. 11 zu § 15 AZO; BAG 8, 63 = AP Nr. 1 zu § 13 AZO), zählt nicht zur Arbeitszeit (Denecke-Neumann, AZO, 9. Aufl., § 2 Anm. 11, auch § 7 Anm. 27; Röhler, Die Arbeitszeit, S. 33 m.w.N.). Die Arbeitszeitordnung enthält demgemäß auch keine Bestimmungen über den Bereitschaftsdienst und seine Vergütung. Das bleibt den Arbeitsvertragsparteien oder den Tarifvertragsparteien überlassen. Den Parteien war es deshalb nicht verwehrt, die Vereinbarung über einen angemessenen Ausgleich für den zu leistenden Bereitschaftsdienst entsprechend der Hausmitteilung vom 6. September 1968 zu treffen (vgl. in diesem Zusammenhang auch Denecke-Neumann, AZO, 9. Aufl., § 15 Anm. 22; Urteil des Senats vom 22. März 1978 - 4 AZR



636/76 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk vorgesehen). Sie waren daran auch nicht durch eine einschlägige tarifvertragliche Regelung gehindert da für die Kläger eine tarifliche Regelung des Bereitschaftsdienstes nicht besteht. Die Vergütungsvereinbarung ist auch nicht nachträglich durch den 33. Änderungstarifvertrag zum BAT oder eine andere tarifvertragliche Regelung verdrängt oder beseitigt worden. Der BAT i.d.F. des 33. Änderungstarifvertrages enthält keine Bestimmung, die der von den Parteien getroffenen Vereinbarung entgegensteht.

Von dieser Vereinbarung über die Vergütung des von den Klägern zu leistenden Bereitschaftsdienstes kann sich die Beklagte demnach nur im Wege gegenseitigen Einvernehmens oder einer Kündigung lösen. Beides ist nicht wirksam geschehen. Eine Vereinbarung, durch die die Regelung über die Bereitschaftsdienstvergütung abgeändert oder aufgehoben worden ist, haben die Parteien unstreitig nicht abgeschlossen. Auch eine Änderungskündigung liegt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht vor. Die Beklagte hat ausdrücklich erklärt, mit ihrem Schreiben vom 22. Oktober 1974 wegen der damit verbundenen möglichen Konsequenzen, nämlich Beendigung des (gesamten) Arbeitsverhältnisses, keine Änderungskündigung ausgesprochen zu haben. Sie hat den Bestand der Arbeitsverhältnisse mit den Klägern, an deren Fortsetzung sie interessiert ist, durch eine Änderungskündigung nicht aufs Spiel setzen wollen. Soweit die Beklagte das Schreiben vom 22. Oktober 1974 als Teilkündigung ausgedeutet wissen will, ist eine solche, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht zulässig. Grundsätzlich ist nämlich eine Teilkündigung als Kündigung einzelner Bestimmungen des Arbeitsvertrages nur dann zulässig, wenn sie besonders (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbart ist, oder wenn sich das Vertragsverhältnis derart aus mehreren Teilverträgen zusammensetzt, daß nach dem gegebenenfalls nach § 157 BGB zu ermittelnden Willen der Vertragsparteien von vornherein von einer selbständigen Lösbarkeit der Teilverträge ausgegangen werden muß (vgl. RAG



ARS 12, 519; 13, 302; 18, 270; 42, 437; BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Teilkündigung; BAG 7, 340 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Günstigkeitsprinzip; BAG AP Nr. 25 zu § 123 GewO; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 551; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 702; Staudinger-Nipperdey-Mohnen-Neumann, Der Dienstvertrag, Vorbem. vor § 620 BGB Bem. 63). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Vereinbarung über die Vergütung des Bereitschaftsdienstes ist Teil des einheitlich zu bewertenden Arbeitsvertrages. Das ergibt sich schon daraus, daß sich der IVD-Dienst teilweise mit der Normalarbeitszeit deckt und insoweit durch das Gehalt abgegolten wird. Ein Vorbehalt, die Vergütungsregelung insbesondere unter Aufrechterhaltung der Verpflichtung der Kläger zum 24-Stunden-Bereitschaftsdienst gesondert kündigen zu können, ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht gemacht worden und ergibt sich auch nicht aus den näheren Umständen. Das Schreiben vom 22. Oktober 1974 konnte somit auch unter dem Gesichtspunkt einer Teilkündigung keine Wirksamkeit entfalten.

Somit ist auch weiterhin von der Verbindlichkeit der Vereinbarung über die Vergütung des während des IVD-Dienstes anfallenden Bereitschaftsdienstes mit 75 v.H. der Überstundenvergütung auszugehen. Daher mußte die Revision der Beklagten mit der aus dem Tenor ersichtlichen Maßgabe und mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Röhlsler
Schaible Ehrenamtlicher Richter
Schmidt ist wegen Urlaubs an der Unterschrift verhindert
Dr. Neumann

